

## **Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Wesertal**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 09. Dezember 2022 GVBl. S. 759 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.12.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 21.12.2022 BGBl. I, S. 2824) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal am 02.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

### **Benutzungssatzung**

#### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde Wesertal unterhält die Tageseinrichtung für Kinder als öffentliche Einrichtung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In der Tageseinrichtung für Kinder werden betreut:
  1. Kinder vom 10. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr in der Kinderkrippe bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
  2. Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Kindergarten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen
  3. entfällt
  4. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung

und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept offene Arbeit. Das Konzept wird mit der Begrüßungsmappe ausgehändigt und auf der Homepage der Kindertageseinrichtung veröffentlicht.

## **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Wesertal ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben,
  1. vom vollendeten 1. Lebensjahr (eine frühere Aufnahme zur Eingewöhnung bleibt vorbehalten) an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder
  2. vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) offen.
  3. entfällt
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Wesertal auf Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme und der Betrieb sind nur im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis möglich.

## **§ 4 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 8 bleibt unberührt.
- (3) Ein vollständiger vorgeschriebener Impfschutz gemäß der Ständigen Impfkommission (STIKO) muss nachgewiesen sein, ansonsten kann keine Aufnahme erfolgen.
- (4) Ein ärztliches Attest in Bezug auf akut ansteckende Erkrankungen muss vorliegen.

## **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) Die Leitung ist angehalten, die Krippen bzw. Kindergartenplätze nach internen Aufnahmekriterien zu vergeben.
- (2) entfällt
- (3) entfällt
- (4) entfällt
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 6 Betreuungszeiten**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist in der Regel an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

**Montag bis Donnerstag: 7.30 Uhr – 16.00 Uhr**  
**Freitag: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr**

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
  - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien für 3 Wochen, nach Beachtung der niedersächsischen und hessischen Sommerferien.
  - b) an folgenden Tagen:
    - i. am Dienstag nach Ostern
    - ii. am Freitag nach Himmelfahrt
    - iii. am Dienstag nach Pfingsten
    - iv. am Freitag nach Fronleichnam
  - c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
  - d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (4) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (5) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen bis zum 30.11. für das kommende Jahr durch Aushang.

## **§ 7 entfällt**

## **§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage der Impfbescheinigung und des ärztlichen Attests geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch

- Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
  - (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
  - (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigte**

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder. Bei der Übergabe der Kinder muss ein Blickkontakt zwischen dem Erziehungsberechtigten und der abholberechtigten Personen und Erzieher/in erfolgt sein. Abweichende Regelungen zur Übergabe des Kindes am Morgen können schriftlich mit der Leitung der Einrichtung festgelegt werden. Die Erziehungsberechtigten holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab. Zum Ende der gebuchten Betreuungszeit gemäß § 12 Abs. 2 muss das die Kind die Einrichtung verlassen haben.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme, wie Absatz 2 beschrieben, der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (6) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

## § 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

## § 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## § 12 Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung erhebt die Gemeinde Wesertal von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder einer im Voraus zahlbaren Benutzungsgebühr
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind und Monat bei Aufnahme des Kindes im:

### 1.-3. Lebensjahr

Frühdienst	(7.30 Uhr – 8.00 Uhr)	16,50 €
Regelgruppe	(8.00 Uhr – 13.00 Uhr)	165,00 €
Mittagsdienst	(13.00 Uhr – 13.30 Uhr)	16,50 €
Ganztagsgruppe		
(Montag – Donnerstag)	(8.00 Uhr – 16.00 Uhr)	
(Freitag)	(8.00 – 14.00 Uhr)	264,00 €

### 3.-6. Lebensjahr

Regelgruppe	(7.30 Uhr – 13.30 Uhr)	frei
Ganztagsgruppe		
(Montag – Donnerstag)	(8.00 Uhr – 16.00 Uhr)	
(Freitag)	(7.30 – 14.00 Uhr)	82,50 €
Frühstücksbuffet inkl. Getränke	monatlich pro Kind	20,00 €

- (3) Ein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühr durch das Fernbleiben der Kinder wegen Krankheit oder sonstiger Umstände besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn die Tageseinrichtung in den Ferien oder wegen des Auftretens epidemischer Krankheiten geschlossen werden.
- (4) Benutzungsgebühren für Teile eines Monats werden nicht erhoben oder vergütet.
- (5) Bei wiederholtem Zuspätkommen bei der Abholung wird eine zusätzliche Gebühr von 20,00 € pro angefangene Viertelstunde berechnet.

## § 13 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.
- (6) Vorübergehende Abmeldungen sind nicht möglich. Bei Abmeldung eines Kindes erfolgt die Wiederaufnahme, wenn ein Platz frei ist.
- (7) Kinder die zur Schule kommen werden von der Einrichtung zum 31.07 des Einschulungsjahres abgemeldet.

## § 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Kostenbeitrag:  
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kindergärten in Wahlsburg außer Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Wesertal, den 06.03.2023

Der Gemeindevorstand

  
Bürgermeister

